



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 25. Januar 1964

Teil II Nr.7

Tag	Inhalt	Seite
19.12.	63 Anordnung über die Planung der Projektierung und die Organisation des Projektierungswesens	39
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	49
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	50
	Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik	50

Anordnung über die Planung der Projektierung und die Organisation des Projektierungswesens.

Vom 19. Dezember 1963

Zur Sicherung der planmäßigen Entwicklung der nationalen Wirtschaft müssen alle Investitionsvorhaben entsprechend der Losung: „Schneller, besser und billiger bauen“ vorbereitet und realisiert werden. Dazu ist es erforderlich, entsprechend den Beschlüssen des VI. Parteitagess der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands einen hohen Nutzeffekt der Investitionen, eine erhebliche Verkürzung der Vorbereitungszeiten, die sparsamste Verwendung der Investitionsmittel und eine wesentliche Senkung der Bau- und Montagezeiten zu erreichen.

Diese Zielsetzung muß durch die Projektanten bei der Vorbereitung der Investitionsvorhaben verbindlich durchgesetzt werden durch

- Erreichung des wissenschaftlich-technischen Höchststandes im Projekt durch Einsatz hochproduktiver Produktionsanlagen, die dem Weltstand entsprechen,
- Anwendung fortschrittlicher Arbeitsmethoden in der Projektierung, u. a. Modellprojektierung,
- Schaffung der Voraussetzungen zur Anwendung der Kompaktbauweise und der komplexen Fließfertigung in der Baudurchführung, der gegenwärtig zweckmäßigsten Form der wissenschaftlichen Produktionsorganisation bei der Errichtung von Industrievorhaben unter Leitung eines Generalauftragnehmers.

Die Durchsetzung der umfassenden Industrialisierung des Bauens und der damit verbundenen Entwicklung des Bauwesens zu einem selbständigen Industriezweig ist nur möglich, wenn bei der Projektierung der Investitionsvorhaben maximal die Vorzüge der Industrialisierung des Bauwesens genutzt werden und alle an der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen Beteiligten eng zusammenarbeiten. Diese enge Zu-

sammenarbeit ist herbeizuführen zwischen dem Haupt- bzw. Generalprojektanten, seinen Nachbeauftragten (den technologischen und bautechnischen Spezialprojektanten), den wirtschaftsleitenden Organen, den wissenschaftlich-technischen Instituten, den Plan- und Investitionsträgern und den Hauptauftragnehmern Bau und Ausrüstung. Sie muß mit Beginn der Vorbereitung der Investitionen einsetzen und hat ihre Aufgabe erfüllt, wenn die bestätigten technisch-ökonomischen Kennziffern nach Inbetriebnahme der Investitionsvorhaben erreicht sind.

Ausgehend von dieser Zielsetzung, die den objektiv notwendigen gesellschaftlichen Erfordernissen bei der Vorbereitung und Durchführung der Investitionen entspricht, wird auf Grund des § 7 des Beschlusses vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — Übergangsbestimmungen — (Auszug) (GBl. II S. 591) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates als vorläufige Regelung — bis zur Herausgabe einer neuen einheitlichen Regelung durch den Vorsitzenden des Volkswirtschaftsrates und den Minister für Bauwesen entsprechend den Grundsätzen und Erfordernissen des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft — folgendes angeordnet:

Teil I

Geltungsbereich

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle volkseigenen Projektierungsbetriebe sowie für Projektierungsabteilungen und Projektierungskollektive in volkseigenen und genossenschaftlichen Betrieben bzw. in Haushaltsorganisationen und in Betrieben mit staatlicher Beteiligung (nachstehend Projektierungseinrichtungen genannt) sowie für die im Teil III und Teil V genannten Staats- und Wirtschaftsorgane und, die wissenschaftlich-technischen Institute, soweit nicht in speziellen gesetzlichen Bestimmungen für bestimmte Industriezweige bzw. für Investitionskomplexe andere Regelungen getroffen werden.